


Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2003-12-11	10 20 13/09

Satzungsform	Tag der Beschlussfassung	In-Kraft-Treten
Satzung	2003-12-11	2004-02-01

SATZUNG
der Samtgemeinde Brome zur Neuregelung der Abwasserbeseitigung für den
Bereich der Samtgemeinde Brome
(Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes über die Region Hannover vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348), in Verbindung mit den §§ 148, 149 und 150 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 11.12.2003 folgende Satzung beschlossen :

§ 1 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

(1) Die Samtgemeinde Brome überträgt mit Wirkung vom 01.02.2004 die Abwasserbeseitigungspflicht auf den Wasserverband Vorsfelde und Umgebung (nachfolgend WVV genannt).

(2) Die Samtgemeinde ist bereits Mitglied im WVV. Zusammenschluss im Sinne von § 150 Abs. 1 NWG ist der WVV.

§ 2 Entsorgungsbedingungen

Die Abwasserentsorgung erfolgt nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser, Fäkalschlamm und Niederschlagswasser (AEB) des WVV in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang Schmutz- und Niederschlagswasser

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine Abwasseranlage des WVV anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt. Wer Besitzer/in eines Grundstücks, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteiles ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss geforderten Maßnahmen zu dulden.

(2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Ge-

bäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(3) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später die Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des WVV alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(4) Wenn und soweit ein Grundstück an eine Abwasseranlage des WVV angeschlossen ist, ist die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser, soweit es nicht beim Niederschlagswasser als Brauchwasser Verwendung findet und sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach den AEB des WVV gilt, der Abwasseranlage des WVV zuzuführen.

(5) Vom Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich des Niederschlagswassers sind die Grundstücke ausgenommen, auf denen das Niederschlagswasser aufgrund der vorliegenden geologischen Verhältnisse des anstehenden Bodens versickert oder auf eine andere rechtlich zulässige Weise nachweislich ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder der Belange Dritter beseitigt werden kann. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bedarf des sachkundigen Nachweises der schadlosen Niederschlags-

wasserbeseitigung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, wie z. B. ATV-DVWK-A 138 (Versickerung von Niederschlagswasser) oder DIN 1989-1 (Regenwassernutzungsanlagen).

Samtgemeinde Brome (Entwässerungsabgabensatzung) vom 11.12.2003.

Brome, den 11.12.2003

§ 4 Inkrafttreten

(1) Die Abwassersatzung tritt am 01.02.2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft :

- a) die Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Brome (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 11.12.2003
- b) die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der

SAMTGEMEINDE BROME

gez. Bammel

**Bammel
Samtgemeindebürgermeister**

Angezeigt am 19.12.2003 Az. 10 20 13/09 im Landkreis Gifhorn.	Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 2 am 30.01.2004 .	Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der SG Brome am 13.02.2004 .
Brome, 2003 -12-19	Brome, 2004 -02-09	Brome, 2004-02-16
gez. Jürgen Bammel Samtgemeindebürgermeister		